

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1843**

28 (5.4.1843)

Nr. 28.

5. April.

1843.

Nro. 4193. Leichenschau-Ordnung betreffend.

Das Großherzogliche Land-Physikat hat unter dem 5. März 1843 hieher mitgetheilt, daß die Großh. Sanitäts-Commission durch Erlaß vom 1. März 1843 Nro. 1110 folgendes verfügt habe:

„Sämmtliche Aerzte und Wundärzte sind anzuweisen, nur in ganz dringenden Fällen, nie aber vor Umfluß vor 30 Stunden nach dem Tode die Erlaubniß zur Beerdigung vor der gesetzlichen Zeit zu ertheilen, hierwegen jedesmal einen besondern Erlaubnißschein auszustellen, und in diesem anzuführen den Tauf- und Geschlechts-Namen der Gestorbenen, die Art seiner Krankheit, die Stunde des Todes, die Gründe der Nothwendigkeit der frühern Beerdigung mit besonderer Angabe, daß schon Zeichen eingetretener Verwesung an der Leiche sichtbar sind, und die Stunde, wann die Beerdigung geschehen darf.“

Den Leichenschauern sei zu eröffnen:

„Es siehe ihnen selbst nur die Befugniß zu, eine höchstens zwei Stunden vor der gesetzlichen Zeit einen Leichnam, vorausgesetzt, daß schon sichtbare Zeichen der Verwesung vorhanden sind, beerdigen zu lassen.“

Sämmtliche Großherzogliche Pfarrämter werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, und ersucht, Erlaubnißscheine, welche nicht auf die vorgeschriebene Art ausgefertigt sind, zurückzuweisen.

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, obige Verfügung zur genauen Befolgung den Leichenschauern zu eröffnen.

Karlsruhe, den 7. März 1843.

Großherzogliches Land-Amt.

v. Fischer.

Geschäftsführung der Districts-Notare und Assistenten betreffend.

Nach hoher Verordnung vom 4. Jan. 1842 §. 1 und 2, hat jeder Districts-Notar einen Tag in der Woche zu bestimmen, an welchem er in seiner Wohnung, oder doch in seinem Wohnorte von den Partheien anzutreffen ist. Der ständige Wohnsiß ist nach der Benennung des Districts bestimmt. Die Districte sind Mühlburg, Liedolsheim und Blankenloch; ausnahmsweise wohnt der Districts-Notar von Blankenloch, dormalen in Hagsfeld. Sämmtliche drei Districts-Notare haben den Montag in jeder Woche als den Tag bestimmt, an welchem jeder in seinem Wohnsiß anzutreffen ist, und ausser ganz unverschiedlichen Vorkommnissen anzutreffen sein muß. Jedenfalls muß er in seiner Wohnung hinterlassen, wo er zu finden, und wann seine Rückkehr zu erwarten ist, damit er an einem bestimmten Orte aufgesucht werden kann.

Dieses zur Nachricht für die Amtsangehörigen.

Karlsruhe, den 22. März 1843.

Landamtsrevisor Rheinländer.

Nro. 5063. Nach einem Erlasse der Großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 26. Jan. 1843 Nro. 2918 soll der Begräbnißplatz in Blankenloch an einen in der dortigen Gemarkung in dem sogenannten Brennofen liegenden Platz verlegt, und da die betreffenden Güterbesitzer die nöthigen Güterstücke im gütlichen Wege abzutreten sich weigern, das Expropriations-Verfahren eingeleitet werden. Es wird daher Tagfahrt für die Versammlung der Expropriations-Commission zur nochmaligen Prüfung der Nothwendigkeit der

in Antrag gebrachten Abtretungen und zur Einleitung des Expropriations-Verfahrens überhaupt auf

**Montag den 10. April früh 9 Uhr**  
in dem Rathhause zu Blankenloch anberaumt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, die zur Abtretung bezeichneten Güter darstellende Plan zu Jedermanns Einsicht in dem Rathhause zu Blankenloch aufliegt, und daß etwaige Einsprache gegen diese Expropriation in dieser Tagfahrt vorzu-

tragen und zu begründen sei, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt bleiben würde.

Karlsruhe, den 18. März 1843.  
Großherzogl. Land-Amt.  
v. Fischer.

### Erledigte Schulstellen.

- zu Wagenstadt, Amt Kenzingen. Der kathol. Schul-, Mesner- und Organistendienst mit jährlichem Dienstgelde von 175 fl. — nebst Wohnung und dem Schulgelde von circa 75 Kindern à 36 kr. jährlich.
- " Eigelshausen, Amt Weinheim. Israelitischer Schul- und Vorsängerdienst, mit jährlichem Gehalt von fl. 130 nebst freier Wohnung; zu melden bei der Bezirks-Synagoge Heidelberg.
- " Untereudorf, Amt Buchen. Der kathol. Schul-, Mesner- und Organistendienst, jährlicher Gehalt fl. 140 nebst freier Wohnung und Schulgelde von circa 24 Kindern à 40 kr. jährlich; zu melden bei der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft.
- " Durbach, Amt Offenburg. Der kathol. Schul-, Mesner und Organistendienst, jährl. Gehalt fl. 250 nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde von 268 Kindern à fl. 1 jährlich.
- " Raitenbuch, Amt Reustadt. Der kathol. Filialschuldienst, jährlich Gehalt fl. 140 nebst freier Wohnung und Schulgelde von 40 Kindern à fl. 1. bei Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft zu melden.

### Kirchenbuchauszüge.

#### Hochstetten.

Vom Monat Januar bis Ende März.

#### 1) Geborene:

5. Jan. Christine Karoline, Vater Johann Georg Dürr, Bauer.  
28. " Johann Jakob, Vater Johann Rührer, Studwerter.  
8. Febr. Karl Friedrich, Vater Georg Friedrich Rees, Bauer.  
17. " August, Vater Georg Michael Fureis, Bauer.  
18. März Wilhelmine, Vater Fernb. König, Schneider u. Büttel.  
22. " Leopold, Vater Georg Michael Krebs, Bauer.

#### 2) Getraute:

2. März Georg Jakob Rees, Sohn des hiesigen Bauern Georg Friedrich Rees, mit Anna Maria Schwesheimer, Tochter des weil. Christoph Schwesheimer.  
16. " Johann Peter Weinger, Wittwer und Schuhmachermeister, mit Anna Barbara Weinger, Tochter des Alt-Bürgermeisters Jakob Friedrich Weinger.  
30. " Georg Friedrich Nagel, Wittwer und Wagnermeister, mit Eva Rosina Dürr, Tochter des hies. Bauern Johann Michael Dürr.

#### 3) Gestorbene:

14. Febr. Johann Georg Rührer, alt 16 Tage.  
1. März August Fureis, alt 12 Tage.

### Privat-Anzeigen.

#### (Empfehlung.)

Meinen auswärtigen Freunden und Gönnern zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mein Logis in der Akademiestraße verlassen, und in der Langen Straße No. 199 gegenüber dem Herrn Goldarbeiter Kallmann wohne. Zugleich empfehle ich meine von mir selbst fabricirten Tapeten, welche ich zu den billigsten Preisen erlassen kann.

**Karl Helm**

Tapetenfabrikant und Tapezier.

### Viktualien-, Brod- und Fleisch-Cate

für die Städte

### Durlach und Bruchsal

pro März.

Benennung der Viktualien.	Preise in			
	Durlach v. 1. April.		Bruchsal am 29. März.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Mtr. Weizen . . .	14	30	—	—
" " Neuer Kernen . . .	14	50	14	15
" " Neu Korn . . .	11	3	11	30
" " Gerste . . .	10	—	10	45
" " Weisfloren . . .	13	—	13	20
" " Neuer Hafer . . .	7	14	7	30
Das Pfd. Rastochsenfleisch . . .	—	12	—	—
" " Schmalfleisch . . .	—	10	—	—
" " Kalbfleisch . . .	—	9	—	—
" " Hammelfleisch . . .	—	8	—	—
" " Schweinefleisch . . .	—	12	—	—
Das Pfd. Rindschmalz . . .	—	30	—	—
" " Schweineschmalz . . .	—	28	—	—
" " Butter . . .	—	28	—	—
" " Unschlitt, ausgegl. . .	—	22	—	—
" " Lichte . . .	—	24	—	—
4 Stück Eier . . .	—	4	—	—
Ein Zentner Heu . . .	2	24	—	—
100 Bd. Stroh à 18 Pfd. . .	25	—	—	—
Hart Holz das Meeo . . .	19	—	—	—
Einfuhr Summe in Durlach . . .			1077	
Vom vorigen Markt blieb aufgestellt . . .			46	
Summe des Vorraths . . .			1123	
Verkauft wurde heute . . .			1092	
Und aufgestellt bleibt . . .			31	
Weißbrod zu 6 kr. in Durlach soll wiegen . . .			22 1/2 Etb.	
Schwarzbrod zu 10 kr. soll wiegen 2 Pfd. . .			13 Etb.	
Ein Zweikreuzerweck soll wiegen . . .			7 1/2 Etb.	

### Geldkurs.

	Gold.	fl. kr.	Silber.	fl. kr.
Neue Louisdor	11	3	Gold al Marco	373 —
Friedrichsdor	9	41	Laubthaler ganze	2 43
Holl. 10 fl. Stücke	9	54	Preuß. Thaler	1 44 1/4
Randbanknoten	5	33	Hänffrankenthaler	2 20
20 Frankensücke	9	27	Hochhaltig Silber	24 20
Engl. Guineen	11	54	Gering u. mittelhalt.	24 12

### Dur Unterhaltung und Belehrung.

#### Friedrich der Große und Zietzen.

Friedrich sah nach glücklich beendigtem siebenjährigen Kriege unter seinen Tischgenossen vorzüglich gern den alten General von Zietzen, und mußte derselbe, wenn gerade keine fürstlichen Personen gegenwärtig waren, immer zunächst bei ihm an seiner Seite sitzen. Einmal hatte er

ihn auch zum Mittagessen am Charfreitage einladen lassen; Ziethen aber entschuldigte sich, daß er nicht erscheinen könne und werde, weil er an diesem hohen Festtage immer zum heiligen Abendmahl zu gehen pflege und dann gern in seiner andächtigen Stimmung bliebe; er dürfe sich darin nicht unterbrechen und stören lassen. — Als er das nächste Mal wieder in Sans-souci zur königlichen Tafel erschien und die Unterredung bald, wie gewöhnlich, einen geistreichen, heitern Gang genommen hatte, richtete der König scherzend die Rede an seinen nächsten Nachbar mit den Worten: „Nun Ziethen, wie ist Ihm das Abendmahl am Charfreitage bekommen? hat Er den wahren Leib und das wahre Blut Christi auch ordentlich verdaut?“ Ein lautes, höhnendes Gelächter schallte durch den Saal der fröhlichen Gäste. Der alte Ziethen schüttelte unwillig sein graues Haupt, stand auf, und nachdem er tief vor seinem Könige sich gebeugt, richtete er in lauter, fester Stimme folgende Worte an ihn: „Ew. Königliche Majestät wissen, daß ich im Kriege keine Gefahr gefürchtet und überall, wo es darauf ankam, entschlossen mein Leben für Sie und das Vaterland gewagt habe. Diese Gesinnung besetzt mich auch heute noch, und wenn es müß und Sie befehlen, so lege ich mein graues Haupt gehorsam zu Ihren Füßen. Aber es gibt Einen über uns, der ist mehr wie Sie und ich, mehr als alle Menschen, das ist der Heiland und Erlöser der Welt, der für Sie gestorben und uns Alle mit seinem Blute theuer erkauft hat. Diesen Heiligen lasse ich nicht antasten und verhöhn, denn auf ihm beruht mein Glaube, mein Trost und meine Hoffnung im Leben und im Tode. In der Kraft dieses Glaubens hat Ihre brave Armee muthig gekämpft und gesiegt; untergraben Ew. Majestät diesen Glauben, dann untergraben Sie damit zugleich die Staatswohlfabr. Das ist gewißlich wahr. Halten zu Gnaden!“ — Der König war von dieser Rede sichtbar ergriffen. Er stand auf, reichte dem wackern christlichen General die rechte Hand, legte die linke auf seine Schulter und sprach bewegt: „Glücklicher Ziethen! möchte auch ich es glauben können! Ich habe allen Respect vor seinem Glauben. Halte er ihn fest, es soll nicht wieder geschehen.“

### Ueber allgemeine Wässerungs-Einrichtungen.

(Fortsetzung von Seite 108.)

Vor Allem ist nöthig, die Herrschaft über alles in einem Binnenflusse befindliche Wasser zu gewinnen, um dasselbe nach dem Grade des Bedürfnisses auf alle Ländereien, die in dem natürlichen Ueberschwemmungs-Gebiet des Flusses, von welchem her man das Wasser, als allgemeines

Befeuchtungsmittel beziehen will, vertheilen zu können. Dem zu Folge erschien Folgendes als Erforderniß.

Da, wo die Binnenflüsse, die nicht Staatsflüsse sind, das engere Thal verlassen, und in das Rheinthal sich ergießen, somit ihr Ueberschwemmungs-Gebiet von einigermaßen beträchtlichem Umfang wird, müßte nach einem zehnjährigen Durchschnitt, oder nach einer noch längern Periode der Betrag des vorhandenen Wassers seinem cubischen Inhalte nach gemessen, und das Maas dargestellt werden. Gleichzeitig wäre alles im Ueberschwemmungs-Gebiet eines Flusses, von da an, wo derselbe das engere Thal verläßt bis dahin, — seiner Größe nach zu ermitteln, wo der Fluß sich in den Rhein ergießet. Darunter könnte auch Das gerechnet werden, welches, obgleich jetzt nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit zur Bewässerung noch nicht geeignet, doch auf künstliche Weise mit verhältnißmäßig geringern Kosten dazu hergerichtet werden könnte. Beide Aufgaben, technischer Art bedürfen der ausführlichsten und sorgfältigsten Bearbeitung.

Agricultur-Verständige hätten sodann zu beurtheilen, wie viel Wasser nöthig ist, um periodisch und nach dem Bedürfniß nach und nach alles im Ueberschwemmungs-Gebiet gelegene Gelände genügend in den geeigneten Jahreszeiten bewässern zu können, und zwar nach den Abtheilungen, die sich aus den Gemarkungs-Grenzen bilden, im Verhältniß zur Größe der darin zur Wässerung geeignet befundenen Ländereien, und unter Bestimmung der Zahl der Tage, binnen welchen eine Gemarkung das ermittelte Maas von Wasser, vorausgesetzt, diese Bestimmung entspreche auch dem zufälligen Wasserstand des Flusses, in Anspruch zu nehmen hat.

Hiebei müßte immer unterstellt werden, es sey gar kein Hinderniß für den Gebrauch des Wassers durch Mühlen-Berechtigungen an dem Flusse vorhanden, d. h. es bestünden gar keine solche.

Alle Eigenthümer der im Ueberschwemmungs-Gebiet eines Flusses befindlichen Ländereien, sie mögen Privatpersonen, Gemeinden, Stiftungen oder auch dem Staat gehören, bilden zusammen, jedoch nach Gemarkungs-Abtheilungen, einen Verband, dessen Zweck ist, im öffentlichen Interesse alles Wasser in dem Flusse als ein Mittel in Anspruch zu nehmen, die bezeichneten Ländereien hinreichend mit Bewässerungs-Wasser zu versehen.

Ihnen gegenüber ständen alle diejenigen, welche an dem Flusse, von dem das Wasser in Anspruch genommen wird, Werkanlagen besitzen und zwar mit hiezu erhaltener Staatsgenehmigung, um das Wasser als Triebkraftsmittel für ihre Mühlen verwenden zu dürfen.

Die Erstern hätten sonach im Weg der Expropriation die Abgabe so vielen Wassers gegen die Letztern zu verlangen, als zur Bewässerung

ihrer sämtlichen Wiesen erforderlich wird, mithin eine Beschränkung der Mühlenberechtigung.

Weil jedoch schon viele Wässerungsberechtigungen bestehen, so wäre nöthig, daß ihr Bestand und Umfang vorerst genau ermittelt werde.

Es müßte also:

a) Bei denjenigen, welche eine Berechtigung zu besitzen behaupten, nachgeforscht werden, auf welche Urkunden sich dieselbe wie ihren Umfang stützen, und

b) ebenso auch bei den Werkbesitzern erhoben werden, ob in ihren Mühlenbriefen eine Beschränkung ihres Rechtes zu Gunsten der Wässerungsberechtigten begründet sei.

Da wo eine Wasserabgabe erfordert wird, ohne daß der dasselbe in Anspruch Nehmende gegen den Mühlenbesitzer ein wohl erworbenes Recht nachzuweisen im Stande wäre, müßte Letzterm ein Recht auf den vollen Ersatz des Schadens zuerkannt werden. Dieser würde zu ermitteln sein durch Vergleichung der Quantität Wassers, welche ihm in Folge dieser Unternehmung weniger zukommt als früher.

Das Steuer-Capital aller im Ueberschwemmungs-Gebiet befindlichen Wiesen, Ländereien bildete die Basis für die Umlagen der Geldbedürfnisse zur Durchführung einer solchen Unternehmung.

Wo in einer Gemeinde-Gemarkung schon anerkannte Wässerungsberechtigungen bereits bestehen, da werden diese ebenfalls abgeschätzt, und der Werth an dem Steuer-Capital der Gemarkung innerhalb welcher sie gelegen sind zu Gunsten der Wässerungsberechtigten abgeschrieben.

Da es weder dem Zweck noch dem Interesse der Gesellschaft gemäß seyn kann, diese an dem Fluß liegende Werke eigenthümlich zu erwerben, und weil es sich nur um die Befugniß handelt, über das Wasser nach dem Grade des Bedürfnisses, wie bereits bemerkt ist, zu gebieten, so kann, wenn dieser Bedarf nach seiner ganzen Ausdehnung ausgemittelt ist, und wenn es sich ferner durch eine Vergleichung der von den Mühlenbesitzern bisher bezogenen Wassermasse, mit derjenigen, die ihm sodann übrig bleibt, ergibt, wie groß der hierdurch für ihn entstandene oder entstehende Schaden ist, dieser in einer Geldsumme ausgedrückt, und der Betrag ihm aus der Concurrenz-Casse zuerkannt und bezahlt werden. Das Eigenthum des Werkes behält er immerhin, denn den größten Theil des Jahrs hindurch wird ihm das Wasser zum Betrieb der Werke dennoch nicht entzogen.

An diese Unternehmung könnten sich auch diejenigen anschließen, die zu andern öffentlichen Zwecken das Wasser wie z. B. zur Abwendung der Nachtheile bedürfen, welche entweder durch dessen gänzlichen Mangel für einen Ort, oder

Stadt entstehen, oder dadurch, daß zur Abführung von unreinen Stoffen die Zuleitung des Wassers in einer gewissen Masse nöthig ist, wie in Karlsruhe.

(Fortsetzung folgt.)

## Verschiedenes.

— Die Opfer des Krieges. Ein Engländer, den wahrscheinlich die Langeweile plagte, hat sich das Vergnügen gemacht, auszurechnen, wie viele Menschen wohl seit der Schöpfung im Kriege durch Menschen umgebracht worden sind, und er hat die ungeheure Zahl von vierzehntausend Millionen herausgebracht. Wenn alle diese Kriegsopfer aufstünden, sich an den Händen faßten und neben einander stellten, so würden sie eine Kette bilden, die sechshundert und acht Mal um die Erde herum reichte.

— Ein geistreicher Rechenlehrer pflegte zu sagen: „Ein Mensch, der Geld hat, hat Alles und — Geld hat er auch!“

— Am 28. Februar hatten mehrere Personen den Gipfel der Julisäule in Paris bestiegen. Ein Mann blieb allein zurück, kletterte über die Balustrade hinaus und schaukelte sich, an den Händen schwebend, hin und her, als ob er gymnastische Übungen vornähme. Bald aber verlor er das Gleichgewicht, stürzte unter einem Angstgeschrei hinab, und blieb auf der Stelle todt.

— Folgen einer Neckerei. In Vannes trieben zwei Arbeiter in der Werkstätt mit einander Neckereien, der eine verfolgte den andern mit einem rothglühenden Eisen. Der Verfolgte schnitt dem andern Gesicht, dieser rief mit dem Eisen zu, in der Meinung, der andere weiche aus, fuhr ihm aber in den Hals. Das Unglück war geschehen und der Verwundete zwei Stunde später eine Leiche.

— Die Rabbiner in Algier sind namentlich seit der Eroberung durch die Franzosen in ihren Satzungen so streng, daß es an's Lächerliche grenzt. Neulich hatte ein Jude Fleisch von einem christlichen Metzger gekauft, und wurde vom Rabbi dafür hart bestraft. Der Mann ertrug die Buße mit Gelassenheit, erklärte dann aber, er werde, um künftig nicht wieder in einen ähnlichen Fall kommen zu können, Christ werden. Bald darauf ließ er sich taufen.

— Körner und Kurländer. Kurländer, der Theaterfreunden durch seine viele Uebersetzungen französischer Lustspiele noch lebhaft in Erinnerung ist, erzählte mir, daß er eines Vormittags mit Körner ging, der das Manuscript seines „Zejni“ eben bei der Theaterdirektion einreichen wollte. Als sie um die Ecke der Herrengasse bogen, trennten sich die Freunde; da sprengte ein herrisches Pferd den Kohlenmarkt herauf, und setzte alle Fußgänger in lebhaften Schrecken. Körner sprang dem Pferde entgegen und, um es sicherer zu fassen, wirft er sein Manuscript (er besaß kein zweites) auf das regengesteigte, schmutzige Pflaster. Als er das Pferd festhielt und beruhigt hatte, besann er sich erst auf sein verlorenes Trauerspiel; ein Zufall, der Kurländer noch in der Nähe willen ließ, lieferte es diesem zerlegt und schmutzig in die Hände.

— Beethoven und Atterbom. Der schwedische Dichter Atterbom wünschte sehr, Beethoven kennen zu lernen. Ein Freund desselben führte ihn einem heißen Sommernachmittage dahin. Sie traten ein — Beethoven fand im Hemde mit dem Rücken gegen die Thüre gelehrt und schrieb gewaltig große Noten auf große Papierbögen, die an der Wand befestigt waren, dann ging er lebhaft auf und ab und taktirte und schrieb wieder. So standen die Gäste eine gute Weile ohne bemerkt zu werden bis der Begleiter Atterboms, einer unsrer geistreichsten Schriftsteller, diesem sagte: „Sehen wir, Sie können nun sagen: Sie haben Beethoven in seinem schönsten Momente — dichtend — kennen gelernt.“